



TEILNAHMEBEDINGUNGEN KINDERRECHTE SONG CONTEST 2022

§1 ALLGEMEINES

- (1) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Steiermark ist Veranstalterin des Kinderrechte Song Contests 2022.
- (2) Ziel des Kinderrechte Song Contests ist es, Kinderrechten eine Stimme zu geben und lautstark und unüberhörbar auf die Kinderrechte aufmerksam zu machen.
- (3) Die TeilnehmerInnen treten als Gruppen oder SolistInnen auf. Sie erarbeiten Text und Musik der Beiträge selbst und reichen diese für eine Vorauswahl bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark ein. Von allen eingesandten Beiträgen werden max. 15 FinalistInnen gemeinsam von einer Jury und der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark nominiert.
- (4) Das Finale des Kinderrechte Song Contests (im Folgenden auch als „Veranstaltung“ bezeichnet) findet am 25.11.2022 von 17:00 Uhr bis etwa 20:00 Uhr in der Mehrzweckhalle/Schulzentrum Gratwein statt. Dabei sind abgesehen von der Veranstalterin, den SponsorInnen und allen TeilnehmerInnen eine Jury und ein öffentliches Publikum vor Ort anwesend. Bei diesem Finale treten max. 15 FinalistInnen live auf. Der Siegertitel wird aus einem Online-Voting auf der Kinderrechte Song Contest Homepage (das zwei Wochen vor der Veranstaltung beginnt) und einer von der Veranstalterin ausgewählten Jury ermittelt. Der Gewinnersong erhält eine professionelle Studioaufnahme sowie einen professionellen Videodreh.

§2 TEILNAHMEBERECHTIGUNG, ANMELDUNG UND REGISTRIERUNG

- (1) Die Anmeldung zum Kinderrechte Song Contest 2022 kann sowohl per Mail, postalisch oder persönlich erfolgen. Die Anmeldung inklusive der Einreichung des Musikbeitrages hat bis **spätestens 07.10.2022, 23:59 Uhr**, zu erfolgen. Die Veranstalterin behält sich zu jeder Zeit vor, die Anmeldung erst später zu schließen.
- (2) Der/Die TeilnehmerInnen bestätigen, dass alle von ihr/ihm/ihnen im Zuge der Anmeldung angegebenen Daten korrekt und vollständig sind und falls es sich um eine/n nicht volljährige/n Anmelde(r)In handelt, garantiert der/die Anmelde(r)In, die Zustimmung der Erziehungsberechtigten für die Anmeldung und Teilnahme zu haben. Weiters bestätigen sie, dass sie über die notwendige Einsichts- bzw. Urteilsfähigkeit für die Teilnahme verfügen. Im Fall einer falschen Bestätigung halten die TeilnehmerInnen bzw. die Erziehungsberechtigten die Veranstalterin verschuldensunabhängig schad- und klaglos.
- (3) Die Musikdatei muss kleiner als 10 MB sein und ist wie folgt einzureichen:
 - per Mail an kija@kinderrechtewoche.at oder
 - postalisch auf einem Datenträger an die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark, Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz, oder

- persönlich auf einem Datenträger in der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark, Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz, abgeben.

(4) Teilnahmeberechtigt sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 21 Jahre mit Wohnsitz in Österreich, die musikalisch interessiert sind und sich für Kinder- und Jugendrechte einsetzen wollen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist hierbei der Tag des Finales. Die Veranstalterin behält sich eine Überprüfung des Alters (mittels Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises) ausdrücklich vor.

(5) Zur Teilnahme sind sowohl Einzelpersonen als auch Gruppen (bestehend aus maximal 30 Personen) berechtigt. Sofern eine Gruppe teilnimmt, hat diese eine Vertretungsperson anzugeben, die als AnsprechpartnerIn für die Veranstalterin zur Verfügung steht.

(6) Jede/r InterpretIn darf nur mit einem Beitrag teilnehmen.

§3 TEILNAHMEBEDINGUNGEN: ANERKENNUNG, ÄNDERUNG UND AUSSCHLUSS VON TEILNEHMERINNEN

(1) Mit der Anmeldung zum Kinderrechte Song Contest werden diese Teilnahmebedingungen sowie die Hausordnung bei der Veranstaltung am 25.11.2022 von den TeilnehmerInnen ausdrücklich anerkannt. Link zur Hausordnung: https://gratwein-strassengel.gv.at/fileadmin/user_upload/Gratwein-Strassengel/KIGA/Kreativer_Marktkindergarten_Judendorf/NEU_Hallenordnung.pdf

(2) Die Veranstalterin behält sich jederzeit das Recht vor, TeilnehmerInnen zu disqualifizieren, die gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen, sich unlauterer Hilfsmittel bedienen, manipulieren, den Ablauf des Kinderrechte Song Contests stören oder sich unangemessen verhalten.

(3) Beiträge werden disqualifiziert, wenn sie unangemessen oder diskriminierend sind. Die entsprechende Bewertung liegt im Ermessen der Veranstalterin.

§4 IDEEN / BEITRÄGE

(1) Die fristgerecht eingereichten Beiträge sind in Musik und Text Eigenkompositionen bzw. eigene Werke, der Song hat eine Maximaldauer von 3 Minuten und einen inhaltlichen Bezug zu Kinder- und Jugendrechten.

§5 VORAUSWAHL

Die Auswahl, welche TeilnehmerInnen beim Finale des Kinderrechte Song Contests teilnehmen dürfen, wird von einer Jury der Veranstalterin getroffen. Die ausgewählten Beiträge werden anschließend auf der öffentlichen Website der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark präsentiert. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme.

§6 ARBEITSMITTEL

(1) Die technische Ausstattung für den Bühnenauftritt beim Finale wird von der Veranstalterin zur Verfügung gestellt. Die TeilnehmerInnen können nach Absprache mit der Veranstalterin auch ihre eigenen Instrumente mitbringen, dies jedoch auf eigene Gefahr.

(2) Sämtliche von der Veranstalterin zur Verfügung gestellten Materialien sind sorgsam zu behandeln und der Veranstalterin nach Aufführung des Beitrags zurückzustellen.

§7 PREISE UND BEWERTUNG

- (1) Am Freitag, dem 25.11.2022 ab 17:00 Uhr findet das Finale des Kinderrechte Song Contests statt. Hier treten die TeilnehmerInnen vor einem öffentlichen Publikum auf.
- (2) Die Bewertung der Beiträge wird im Rahmen der Live-Veranstaltung transparent kommuniziert und setzt sich aus dem Online-Voting auf der Homepage: www.kija-stmk.at (hier kann für die Beiträge schon zwei Wochen vor dem Kinderrechte Song Contest gevotet werden) und der Beurteilung einer Jury zusammen. Die Besetzung der Jury obliegt der Veranstalterin.
- (3) Die Preisvergabe an die InterpretInnen richtet sich nach der sich aus dieser Bewertung ergebenden Reihung.
- (4) Gewinne werden nur an Personen vergeben, die am gesamten Kinderrechte Song Contest teilnehmen und die Voraussetzungen für die Gewinnerzielung erfüllen. Gewinnansprüche sind nicht auf andere Personen übertragbar. Die Ausbezahlung der Sachpreise in bar ist nicht möglich.

§8 GEISTIGES EIGENTUM / VERWENDUNG DES BEITRAGS

- (1) Das geistige Eigentum an den entwickelten Beiträgen verbleibt bei den jeweiligen TeilnehmerInnen. Unter den TeilnehmerInnen einer Gruppe entsteht Miteigentum.
- (2) Durch die Aufführung des Beitrags erklärt der/die TeilnehmerIn, dass er/sie über alle erforderlichen Rechte verfügt und auch keine sonstigen Rechte Dritter bzw. das Urheberrecht verletzt.
- (3) Durch die Aufführung des Beitrags gewährt der/die TeilnehmerIn der Veranstalterin das Recht, die Beiträge im Rahmen von Streaming, Film-, Foto-, Tonaufnahmen oder sonstigen Dokumentationen für interne und externe Kommunikationszwecke zu verwenden.

§9 AUSSCHLUSS VON TEILNEHMERINNEN SOWIE AUSSTIEG DURCH DEN/DIE TEILNEHMERIN

- (1) Die Veranstalterin ist berechtigt, die Veranstaltung vorzeitig zu beenden oder zu unterbrechen. Dies gilt insbesondere für Fälle höherer Gewalt und für den Fall, dass eine ordnungsgemäße Durchführung des Wettbewerbs aus technischen und/oder rechtlichen Gründen nicht gewährleistet werden kann. Aus einem vorzeitigen Abbruch oder einer Unterbrechung der Veranstaltung entstehen keine Ansprüche der TeilnehmerInnen gegenüber der Veranstalterin.
- (2) Ebenso ist die Veranstalterin berechtigt, die Teilnahmebedingungen jederzeit zu ändern. Bei einer Änderung der Teilnahmebedingungen werden die TeilnehmerInnen umgehend per E-Mail über diese in Kenntnis gesetzt, den TeilnehmerInnen wird eine angemessene Frist eingeräumt, binnen derer sie den neuen Teilnahmebedingungen widersprechen können. Die geänderten Teilnahmebedingungen gelten als genehmigt, wenn der/die TeilnehmerIn nicht innerhalb der genannten Frist widerspricht.
- (3) Auch TeilnehmerInnen sind berechtigt, bis 07.10.2022 ohne Angabe von Gründen, die Teilnahme zu beenden. Während des Kinderrechte Song Contests ist ein Austausch von Gruppenmitgliedern nicht möglich.

§10 BILD-, VIDEO- UND TONAUFNAHMEN

- (1) Im Rahmen des gesamten Kinderrechte Song Contests (z.B. Finale, Preisverleihung, Interviews, Präsentation im Falle einer Online-Veranstaltung) werden von der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark bzw. von beauftragten Fotografinnen Video-, Bild- und Tonaufnahmen sowie Streamingmaterial erstellt.
- (2) Mit der Teilnahme an der Veranstaltung stimmt der/die TeilnehmerIn der Anfertigung der genannten Aufnahmen von seiner/ihrer Person ausdrücklich zu.
- (3) Der/Die TeilnehmerIn räumt der Veranstalterin unentgeltlich und unwiderruflich das Recht ein, die eingereichten Werke sowie den/das im Tonstudio aufgenommenen Siegersong/-video und die sonstigen Video-, Bild- und Tonaufnahmen, die im Rahmen des Kinderrechte Song Contests gemacht werden, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkt und ebenso in bearbeiteter Form für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit auf folgende Weise zu verwenden:
 - auf der öffentlichen Website der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark sowie deren KooperationspartnerInnen (Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, ETC Graz – Kenne deine Rechte, beteiligung.st und Kinderbüro) öffentlich zur Verfügung zu stellen;
 - auf den Social-Media-Kanälen (z.B. Facebook, Instagram, Tik-Tok, LinkedIn) der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark und deren KooperationspartnerInnen (Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, ETC Graz-Kenne deine Rechte, beteiligung.st und Kinderbüro) öffentlich zur Verfügung zu stellen
 - auf YouTube und auf SoundCloud durch die Kinder- und Jugendanwaltschaft und deren KooperationspartnerInnen öffentlich zur Verfügung zu stellen;
 - in Printmedien (wie Presse, Flugblätter, Plakaten, hauseigene Drucksorten wie Infofolder, Tätigkeitsbericht) und audiovisuellen Medien (wie TV-Spots, Radio) öffentlich zur Verfügung zu stellen;
 - sowie auf externen und internen Veranstaltungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie deren KooperationspartnerInnen Bild- und Tonmaterial zu verwenden (Workshops, Infoveranstaltungen, Jubiläumsfeiern, Konferenzen und ähnliches).
- (4) Der/Die TeilnehmerIn verzichtet hierbei ausdrücklich auf das Recht auf Namensnennung.
- (5) Der/Die TeilnehmerIn nimmt zur Kenntnis, dass eine Kennzeichnung des Werkes mit einem Copyrightvermerk bei der Veröffentlichung nicht vorgenommen werden muss.

§11 SPONSORINNEN

- (1) Der Kinderrechte Song Contest wird teilweise über SponsorInnen finanziert. Die Auswahl der SponsorInnen obliegt der Veranstalterin. Die Auswahl wird mit Bedacht auf den kinderrechtlichen Auftrag erfolgen.
- (2) Die TeilnehmerInnen nehmen zur Kenntnis, dass es im Rahmen des Kinderrechte Song Contests immer wieder zu Anführungen der SponsorInnen und deren Logos kommt.

§12 HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND -BEGRENZUNG

- (1) Die Haftung der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark ist mit Ausnahme für Personenschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Eine Teilnahme ist nur unter einer gültigen Kranken- und Unfallversicherung zulässig.
- (3) TeilnehmerInnen verpflichten sich, allfällige von ihnen selbst im Rahmen des Kinderrechte Song Contests verursachten Schäden zu ersetzen, sei es der Veranstalterin, den SponsorInnen oder auch dritten Personen.
- (4) Der Ort der Veranstaltung ist ein öffentliches Gebäude. Die Veranstalterin haftet daher nicht für Verluste, die TeilnehmerInnen und/oder Begleitpersonen entstehen und haftet weiters nicht für Schäden an jeglichem Gepäck, Equipment und/oder persönlichen Gegenständen.
- (5) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark wird mit Aushändigung des Gewinns von allen Verpflichtungen frei.
- (6) Für Rechts- und/oder Sachmängel wird nicht gehaftet.

§13 KOSTEN

- (1) Es fallen keine Teilnahmegebühren an.
- (2) Die TeilnehmerInnen haben für die An- und Abreise zu der Veranstaltung selbst zu sorgen. In diesem Zusammenhang können gegebenenfalls Kosten entstehen, die selbst zu tragen sind.

§14 SONSTIGES

- (1) Ein Anspruch auf Teilnahme am Kinderrechte Song Contest besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (2) Diese Teilnahmebedingungen und das daraus entstehende Rechtsverhältnis unterstehen dem Recht der Republik Österreich. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Graz.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§15 SONDERBESTIMMUNGEN: COVID19-PANDEMIE

- (1) Sollte aufgrund der COVID19-Pandemie, eines anderen vergleichbaren pandemischen Geschehens oder sonstigen erheblichen Gründen eine Live-Veranstaltung nicht möglich oder aus Sicht der Veranstalter nicht vertretbar bzw. tunlich sein, behält sich die Veranstalterin eine Änderung der Austragungsart ausdrücklich vor. Hieraus entstehen den TeilnehmerInnen keine wie auch immer gearteten Ansprüche.
- (2) Die Entscheidung über die alternative Austragungsform obliegt allein der Veranstalterin.
- (3) Im Rahmen der alternativen Austragung können ebenfalls Bild- und Tonmaterialien angefertigt werden, welche in weiterer Folge veröffentlicht (z.B. Livestream durch die Veranstalterin oder eine/n KooperationspartnerIn) und somit einem breiten Publikum zugänglich gemacht werden. Dieser Vorgangsweise stimmen die TeilnehmerInnen bereits jetzt ausdrücklich zu.

(4) Im Falle der Austragung des Finales als Online-Veranstaltung (z.B. Livestream) werden die Finalbeiträge online präsentiert. Die Siegerbeiträge werden gleich wie bei einer Live-Veranstaltung mittels Online-Voting und einer von der Veranstalterin gestellten Jury ermittelt.

(5) Sollten aufgrund des pandemischen Geschehens weitere Maßnahmen notwendig sein, verpflichten sich die TeilnehmerInnen, diese einzuhalten und auf eigene Kosten vorzunehmen (z.B. sogenannte „Eintrittstests“).

(6) Die TeilnehmerInnen verpflichten sich, bei Präsenzterminen tunlichst dazu beizutragen, ein Ansteckungsrisiko zu vermeiden.

§16 DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Die Teilnahme am Kinderrechte Song Contest ist freiwillig. Mit Unterfertigung der Teilnahmeerklärung bzw. mit der Online-Anmeldung nehmen die TeilnehmerInnen und gesetzlichen VertreterInnen die nachstehenden datenschutzrechtlichen Informationen zur Kenntnis.

Durch die Anmeldung zum Kinderrechte Song Contest und Teilnahme an der Veranstaltung nehmen die TeilnehmerInnen und deren gesetzliche Vertretung ausdrücklich zur Kenntnis, dass ihre Personenstamm- und Kontaktdaten bzw. im Falle von minderjährigen TeilnehmerInnen auch die der gesetzlichen Vertretung, von der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark, Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz, als verantwortliche Stelle für die Abwicklung der Veranstaltung verarbeitet werden. In diesem Zuge werden auch durch die Teilnahme entstehende veranstaltungsbezogene Daten und Unterlagen (insb. Veranstaltungszeit, -ort, Themen bzw. Ergebnisse, TeilnehmerInnenliste, Daten zur besuchten Schule, Preisurkunden) verarbeitet; diese Daten werden – soweit für die Bewertung erforderlich – auch der Jury übergeben. Zweck der Verarbeitung ist die Verwaltung der Anmeldungen, die Durchführung der Vorauswahl und des Wettbewerbs, die Organisation des Finales und die Preisverleihung (zur Erfüllung der Teilnahmebedingungen).

Mit der Teilnahme an der Veranstaltung nehmen die TeilnehmerInnen zur Kenntnis, dass im Zuge der Veranstaltung Video-, Bild- und Tonaufnahmen von MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark bzw. einer/einem externen FotografIn zum Zweck der Dokumentation und Publikation des Kinderrechte Song Contests und der PreisträgerInnen sowie zur Darstellung und Veröffentlichung der Tätigkeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark angefertigt werden und wie folgt publiziert werden können:

- auf der öffentlichen Website der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark sowie deren KooperationspartnerInnen (Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, ETC Graz – Kenne deine Rechte, beteiligung.st und Kinderbüro) öffentlich zur Verfügung zu stellen;
- auf den Social-Media-Kanälen (z.B. Facebook, Instagram, Tik-Tok, LinkedIn) der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark und deren KooperationspartnerInnen (Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, ETC Graz-Kenne deine Rechte, beteiligung.st und Kinderbüro) öffentlich zur Verfügung zu stellen
- auf YouTube und auf SoundCloud durch die Kinder- und Jugendanwaltschaft und deren KooperationspartnerInnen öffentlich zur Verfügung zu stellen;

- in Printmedien (wie Presse, Flugblätter, Plakaten, hauseigene Drucksorten wie Infofolder, Tätigkeitsbericht) und audiovisuellen Medien (wie TV-Spots, Radio) öffentlich zur Verfügung zu stellen;
- sowie auf externen und internen Veranstaltungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie deren KooperationspartnerInnen Bild- und Tonmaterial zu verwenden (Workshops, Infoveranstaltungen, Jubiläumsfeiern, Konferenzen und ähnliches).

Die oben genannten veranstaltungsbezogenen Daten und Unterlagen werden ein Jahr ab Abschluss der Veranstaltung gespeichert. Ausgewählte Video-, Bild- und/oder Tonaufnahmen wie oben beschrieben werden für die Dauer des Bestandes der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark zur Darstellung deren Tätigkeit wie oben beschrieben aufgehoben und veröffentlicht.

Die TeilnehmerInnen haben jedoch die Möglichkeit, beim unten genannten Kontakt einen allfälligen Widerspruch aus datenschutzrechtlichen Gründen gegen die Video-, Bild- und Tonaufnahmen einzulegen.

Weiters bestehen die Rechte auf

- Auskunft,
- Richtigstellung,
- Löschung,
- Einschränkung der Verarbeitung sowie
- Datenübertragung

Diese Rechte können geltend gemacht werden bei:

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark, Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz,
Tel.: +43 (0) 316 877-4921, E-Mail: kija@kinderrechtewoche.at

Für allgemeine Fragen und Anliegen zum Thema Datenschutz steht die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark zur Verfügung: Tel: +43 (0) 316 877-4904, E-Mail: kija@stmk.gv.at

Den Datenschutzbeauftragten können Sie erreichen unter: dsb@stmk.gv.at

Im Übrigen besteht das Recht, bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 (1) 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at oder der sonst zuständigen Aufsichtsbehörde (z.B. des Wohnsitzes oder Arbeitsortes) eine Beschwerde gegen die Datenverarbeitung zu erheben.

Teilnahmeerklärung (nicht notwendig bei Online-Anmeldung)

Ich versichere, dass ich die Teilnahmebedingungen zum Kinderrechte Song Contest 2022 gelesen habe und damit einverstanden bin. Hiermit stimme ich der Teilnahme zu.

.....

Name, Adresse und Geburtsdatum der/des Teilnehmerin/s

.....

Ort, Datum, Unterschrift der/des Teilnehmerin/s

Einverständniserklärung

Ich erkläre mich hiermit einverstanden, dass ich bzw. als Erziehungsberechtigte/r meine Tochter/mein Sohn

.....

bei der Vorauswahl und gegebenenfalls beim Finale des Kinderrechte Song Contests am **25.11.2022** in der Mehrzweckhalle/Schulzentrum Gratwein teilnimmt. Ich versichere, dass ich die Teilnahmebedingungen des Kinderrechte Song Contests gelesen habe und damit einverstanden bin. Bei minderjährigen Personen muss die gesetzliche Vertretung der Teilnahme zustimmen. Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich zur Vertretung des/der oben genannten Minderjährigen berechtigt bin.

.....

Vor- und Nachname der/des Teilnehmerin/s

.....

Vor- und Nachname der gesetzlichen Vertretung

.....

Telefonnummer der gesetzlichen Vertretung

.....

Ort, Datum, Unterschrift der gesetzlichen Vertretung